

lichen Ruhensvorschriften die Beschäftigung von Versorgungsberechtigten, Veränderungen ihrer Bezüge und ihres Familienstandes sowie Zu- und Abgänge rechtzeitig mitzuteilen. Falls die Versorgungsgebühren infolge Einkommens aus öffentlichen Mitteln auf Grund von Bescheiden der Versorgungsämter bereits in voller Höhe ruhen, sind Anzeigen über weitere Einkommenserhöhungen nicht mehr erforderlich.

*Voraussetzung der
Begriff des R.V.
Längeres
nicht möglich; das
nicht in man-
Lücken.*

Auf folgendes darf ich besonders aufmerksam machen:

1. Die Ruhensvorschriften haben durch die 9. Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 18.6.1923 (RGBl. I S. 385) weitgehende Verschärfungen erhalten. Nach dieser Vorschrift wird jede Beschäftigung im öffentlichen Dienste, gleichgültig ob sie im Beamten-, Angestellten- oder Arbeiterverhältnis erfolgt, erfaßt. Der Begriff "öffentlicher Dienst" ist nach den jetzt geltenden Vorschriften weit auszulegen. Abgesehen von der Beschäftigung bei Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden gilt jede Tätigkeit als öffentlicher Dienst im Sinne der Ruhensvorschriften, für die eine Vergütung gewährt wird, die ganz oder zum Teil unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln fließt. Auch der Begriff "öffentliche Mittel" darf nicht eng ausgelegt werden. Es sind auch solche Mittel öffentliche im Sinne der Ruhensvorschriften, die zwar nicht reine Reichs- usw. Gelder sind, die aber ihrer Natur nach als öffentlich zu gelten haben. So fällt z.B. unter den Begriff "öffentlicher Dienst" die Beschäftigung bei den Einrichtungen der Reichsversicherung -wazu auch die Reichsknappschaft und die Bezirksknappschaften gehören-, bei der Deutschen Reichsbahngesellschaft, bei der Branntwein-Monopolverwaltung, bei der Deutschen Rentenbank, bei den Handels-, Landwirtschafts- und Handwerkskammern, den Krankenkassen und den Berufsgenossenschaften. Ferner fällt die Beschäftigung bei Unternehmen in Gesellschaftsform (Aktiengesellschaften usw.) unter den Begriff "öffentlicher Dienst",

Dienst", wenn Reich, Länder, Gemeinden usw. an diesen Unternehmen mit mehr als der Hälfte des Stammkapitals beteiligt sind. Die Rechtsstellung des Arbeitgebers ist belanglos. Auch die Beschäftigung bei sonstigen Einrichtungen, deren Betriebsmittel im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln fließen, gilt als öffentlicher Dienst. Die Voraussetzung "wesentlich" ist dann als erfüllt anzusehen, wenn der aus öffentlichen Mitteln fließende Teil der Gesamteinkünfte des Arbeitgebers mehr als die Hälfte beträgt.

2) Versorgungsberechtigte, die auf Grund des RVG versorgt werden, fallen dann nicht unter die Ruhensvorschriften des § 62 RVG, wenn ihr Roh-Einkommen aus öffentlichen Mitteln weniger als 350 RM monatlich beträgt. Es genügt für diesen Personenkreis eine einfache Mitteilung, daß das Roh-Einkommen unter 350 RM monatlich liegt. Solange dies der Fall ist, sind auch Veränderungsanzeigen bei diesem Personenkreise nicht erforderlich. Ob Versorgung nach dem RVG gewährt wird, ist aus den in Händen der Versorgungsberechtigten befindlichen Bescheiden der Versorgungsbehörden zu ersehen.

Jm Auftrage
gez. Rettig.

Der Reichsminister des Innern.

Berlin, den 22. April 1929.

I 6557/30.3.

Abschrift übersende ich ergebenst zur gefälligen Kenntnisnahme und Beachtung.

Es wurde bekannt gegeben: Das Schreiben des Herrn Reichsarbeitsministers vom 26. November 1923 -VII 5990/23.1 mit Runderlaß vom 9. Januar 1924 -V 8881, dasjenige vom 8. Februar 1924 -VII Nr. 182.24 mit Runderlaß vom 15. Februar 1924 -V 1077 und dasjenige vom 5. August 1925 -VI 3859.25 mit Runderlaß vom 5. September 1925 -I 9053-.

Jm Auftrag

